

PRAXISDIALOG 2023

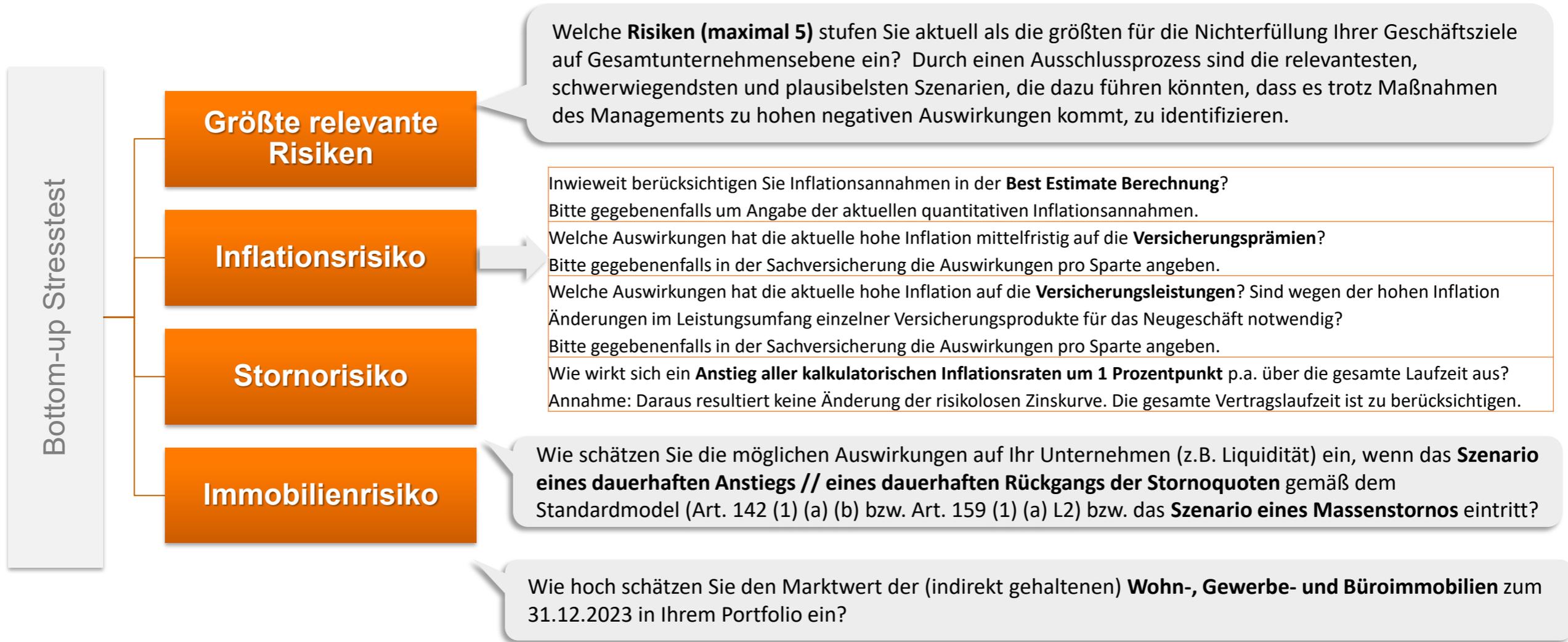
VERSICHERUNGEN

FMA, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Wien, 12.5.2023



■ **MULTIPLE KRISEN:
INFLATION, GEOPOLITIK, SILICON VALLEY BANK & CO**



■ KLIMAWANDEL:
SFDR ↔ GREEN- / IMPACT- / TIMEWASHING

Solvency II

Vertrieb

Offenlegung

Rechtsakt	anwendbar für	Inhalte	anwendbar ab
Del. VO (EU) 2021/1256 zur Änderung der VO (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von (R)VU (Solvency II) EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA , EIOPA-BoS-22/329	alle (R)VU unter Solvency II	Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in <ul style="list-style-type: none"> das Risikomanagement & ORSA (inkl. policies) die Veranlagung („shall take into account“) die Vergütungen (inkl. Vergütungsleitlinien [policies]) Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in <ul style="list-style-type: none"> den ORSA 	2. August 2022 2. August 2022
Del. VO (EU) 2021/1257 zur Änderung der VO (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 iHa die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in den Vertrieb (IDD) EIOPA Guidance on the integration of Sustainability preferences in the suitability assessment under the IDD	alle (R)VU unter Solvency II VU, die IBIPs vertreiben	<ul style="list-style-type: none"> Präzisierung von POG-Anforderungen Informationspflichten + Wohlverhaltensregeln beim Vertrieb von IBIPs Beurteilung von Nachhaltigkeitspräferenzen 	2. August 2022 2. August 2022
VO (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) + Del. VO (EU) 2022/1288 + Del. VO (EU) 2023/363 §§ 243b, 267a UGB + EK-Leitlinien (2017/C 215/01) + EK-Mitteilung 2019/C 209/01 (NFRD iVm Del. VO (EU) 2021/2178) RL über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) Level 2: Del. VO (EU) 2021/2139	VU, die ein „IBIP“, PEPP oder Pensionsprodukt anbieten grds VU > 500 MA + ... groß iSd § 221 UGB (2 von 3 M.) / > 500 MA 1) VU (nichtfinanzielle Erklärung) + 2) VU, die ein „IBIP“ anbieten	<ul style="list-style-type: none"> Transparenz auf Unternehmensebene (Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, ...) Transparenz auf Produktebene (vorvertragl./lfde Info) Nichtfinanzielle Berichterstattung Nachhaltigkeitsberichterstattung Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist 	10. März 2021 ... 1. Jänner 2023 1. Jänner 2022 (für das GJ 2021!) 1.1.2024 (derzeit in) 1.1.2025 (derzeit out) 1. Jänner 2022 1. Jänner 2023

■ DIGITALER WANDEL: **DORA & AIA**

REGULATORIK (EU) ↔ PILOTIEREN (AT)

Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA):

■ Inhalte:

1. IKT-Governance und -Risikomanagement

- Identifizierung, Schutz und Prävention, Erkennung, Gegenmaßnahmen und Wiederherstellung, Lernprozesse
- Resilienztests (Basistests vs. fortgeschrittene Tests)
- Austausch von Informationen und Erkenntnissen in Bezug auf Cyberbedrohungen und Schwachstellen

2. Meldung schwerwiegender **IKT-bezogener Vorfälle** und (auf freiwilliger Basis) erheblicher Cyberbedrohungen

3. **IKT-Drittdienstleister**

- Bewertung des IKT-Konzentrationsrisikos
- Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen
- Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister

■ Zeitplan:

- RTS in Ausarbeitung; Anwendung: ab 17.1.2025

Verordnung über künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act, AIA):

■ Inhalte:

1. **Verbotene Praktiken im Bereich künstlicher Intelligenz**

- zB manipulative oder ausbeuterische Praktiken, die auf Techniken zur unterschweligen Beeinflussung zurückgreifen, die von Personen nicht bewusst wahrgenommen werden...

2. **Hochrisiko-KI-Systeme** sind zugelassen, sofern

- sie bestimmten Anforderungen genügen (zB Daten-Governance, Dokumentation, Führen von Aufzeichnungen, Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer, menschliche Aufsicht, Robustheit, Genauigkeit und Sicherheit) und
- vorab eine Konformitätsbewertung durchgeführt wird.
- Pflichten gelten für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sowie Nutzer und andere Beteiligte entlang der KI-Wertschöpfungskette

■ Zeitplan:

- Anwendung: 01/2025 (?)

■ PRAXISERFAHRUNGEN AUS DEN VOR-ORT PRÜFUNGEN UND DER BEHÖRDLICHEN AUFSICHT

Auszug aus den Standardprüfthemen

- Governance
- Asset Management
- Risikomanagement
- SCR-Berechnung
- Validierung Interner Modelle
- Best Estimate Modellierungen
- Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle unter UGB
- Schadenbearbeitungsprozesse
- Effektivität der IT-Sicherheitsorganisation und Angemessenheit der Umsetzung des IT-Sicherheitskonzepts
- Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für den Versicherungsvertrieb & Product Oversight and Governance

■ Umfassende Bedarfsanalyse versus Ermittlung der „Wünsche & Bedürfnisse“

Die **umfassende Bedarfsanalyse** zielt auf den Bedarf nach **Versicherungsschutz unter Berücksichtigung aller Versicherungszweige** ab.

Die „**Wunsch & Bedürfnis**“ Abfrage hingegen hat auf das **spezifische Versicherungsprodukt innerhalb eines Versicherungszweigs** abzielen.

Klare Abgrenzung zwischen einer **umfassenden Bedarfserhebung** und der **Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse** zu einem konkreten Versicherungsprodukt.

Eine umfassende Bedarfsanalyse ist zulässig, aber nicht geschuldet.

■ Ermittlung der „Wünsche & Bedürfnisse“

Die Terminologie „Wünsche & Bedürfnisse“ umfasst den **objektiven Bedarf** gemäß der erfragten Lebenssituation des Kunden **und** den **dazukommenden konkreten (subjektiven) Wunsch des Kunden** nach Risikoabsicherung (abhängig auch von der Prämienhöhe)

Die Angaben des Kunden für den immer durchzuführenden Wunsch- & Bedürfnistest sind aufzuzeichnen, wenn auch nicht verpflichtend auszuhändigen.

Im Rahmen des „Wunsch-und-Bedürfnis-Tests“ hat das VU z.B. den **Bedarf an Produktbausteinen** zu ermitteln (u.a. auch Produktausschlüsse, Versicherungssumme).

„Wunsch & Bedürfnis“ Fragen ermöglichen es, unter Einbezug der **Unterschiedsmerkmale** der Produkte das **Produkt zu identifizieren, das am besten den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entspricht.**

■ Empfehlung & Begründung der Empfehlung

→ nicht ausreichend, nur eine Produktklasse, aber kein **spezifisches Produkt** zu empfehlen (**Konkrete Produktbezeichnung / konkrete Produktbausteine**)

Bspw. **kann nicht irgendeine Rechtsschutzversicherung empfohlen werden**, zuvor ist der **Bedarf an einzelnen Rechtsschutzbausteinen und evtl. Zusatzbausteinen zu prüfen**

→ Bei Versicherungsverträgen mit verschiedenen Anlageoptionen: Empfehlung des Vertrags mit jener **Anlageoption**, die den Wünschen und Bedürfnissen des VN am besten entspricht
(bspw. **eine bestimmte fondsgebundene Lebensversicherung mit einer bestimmten Gewichtung bestimmter Fonds**)

Aus der Begründung hat hervorzugehen, **warum** der empfohlene Vertrag/das empfohlene Produkt am besten den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entspricht (**Bezugnahme auf die geäußerten Wünsche und Bedürfnisse**)

■ Geeignetheitserklärung

„Eine Geeignetheitserklärung deren Begründung auf vorgefertigten „Standard(steh)sätzen“ ohne **individuellen Bezug zu den Kundenangaben** basiert, ist nicht ausreichend. Es ist auch auf das für das Produkt erforderliche Anlegerprofil (Angaben des Kunden im Rahmen der Eignungsprüfung) Bezug zu nehmen.

Ist gemäß Eignungsprüfung **keines der Produkte** aus der Palette des VU für den VN **geeignet**, so liegt ein **klares Empfehlungsverbot** vor. Der **VN ist zu informieren**, dass ihm kein geeignetes Produkt empfohlen werden kann.

■ Beratungsfreier Vertrieb

**Der Kunde darf nicht zu einem
Beratungsverzicht veranlasst
werden**

**Auf eine vollständige, ausreichend
genaue Informationserteilung ist
hinzuwirken (Art 17 Abs 2 DelVO
(EU) 2017/2359)**

**Warnungen / Beratungsfreier Vertrieb
gemäß 132 Abs. 2 VAG 2016 sowie § 135b VAG 2016**

- Beratungsfreier Vertrieb nur bei ausnahmsweise zulässigem Beratungsverzicht möglich
- Erforderliche Warnungen beachten!
- **Bei Beratungsverzicht keine Empfehlung**

(Wünsche & Bedürfnisse sind immer abzufragen, auch beim beratungsfreien Vertrieb)

■ Compliance im Vertrieb

IKS und Governance-Funktionen

- Internes Kontrollsystem
- Compliance Funktion
- Vertriebs Funktion
- Interne Revisions Funktion

Ein **funktionierendes Governance-System** leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Einhaltung der Vertriebsvorschriften und versicherungsvertriebsspezifischen Fit & Proper Anforderungen.